



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B.0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- GH 15 m maximale Gebäudehöhe, gemessen zwischen angrenzender Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt des Gebäudes

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (Aufteilung nachrichtlich)
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Wasser

Sonstige Grenzlinien (§ 9 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer*innen

Nachrichtliche Darstellungen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Bestandsangaben

- Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosshöhe
- Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosshöhe
- Höhen u. NHN (DHNH2016)
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1932) geändert worden ist (BauNVO)
- Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1932) geändert worden ist (PlanZV)
- Baubauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1089) geändert worden ist (Bau NRW 2018)
- Gemarkungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist (GO NRW)

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

1.1.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten sowie nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (gem. Paderborner Liste)
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB:

- Vergnügungsstätten, die den Spieltrieb ansprechen (Wett- und Glücksspielanlagen), sowie Diskotheken, Nachtclubs und Clubs
- Einzelhandel in funktionalem und räumlichem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb, wenn die Verkaufsfäche der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebs räumlich zugeordnet und deutlich untergeordnet ist. Die angebotenen Sortimente müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

1.1.3 Nicht zulässig sind:

- Freiflächenphotovoltaikanlagen als selbstständige, gewerbliche Anlagen
- Vergnügungsstätten des Erotikbereichs sowie Bordelle
- Einzelhandelsbetriebe (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (gem. Paderborner Liste)

Paderborner Sortimentsliste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt + Handel 2015)

Zentrenrelevante Sortimente in der Stadt Paderborn

- Antiquitäten
- Augenoptik
- Bekleidung (ohne Sportbekleidung, inkl. Kürschnerwaren)
- Bettwaren (ohne Matratzen)
- Bücher
- Elektrogeräte
- Haus-/Bett-/Tischwäsche
- Hausart
- Heimtextilien/Gardinen
- Kurzwaren/Schneidebedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
- Kinderwagen
- Medizinische und orthopädische Geräte
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)
- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Uhren/Schmuck
- Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)
- Wohnungseinrichtungsbedarf (ohne Möbel)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente in der Stadt Paderborn

- (Schmuck) Blumen
- Getränke
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
- Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren
- Pharmazeutische Artikel (Apothek)
- Zeitung/Zeitschriften

Nicht zentrenrelevante und nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente in der Stadt Paderborn

- Baumarkt-Sortiment i.e.S.
- Büromaschinen
- Campingartikel
- Erotikartikel
- Fahrräder und Zubehör
- Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)
- Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör und Motorradfunktionsbekleidung)
- Leuchten/Lampen
- Matratzen
- Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Pflanzen/Samen, Pflanzgefäße
- Waffen/Jagdbedarf/Angeln/Reisportartikel (inkl. Reisportartikelfunktionale Bekleidung)
- Zoologischer Bedarf
- Sonstige Sortimente, anderweitig nicht genannt

1.2 Industriegebiete gem. § 9 BauNVO

1.2.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen

1.2.2 Nicht zulässig sind:

- Freiflächenphotovoltaikanlagen als selbstständige, gewerbliche Anlagen
- Einzelhandelsbetriebe (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), ausgenommen hiervon ist der Kfz-Handel
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

- In der abweichenden Bauweise (a) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen.

2.2 Gebäudehöhen gem. § 16 u. § 18 BauNVO

- Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 15,0 Metern festgesetzt.

Der zur Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen erforderliche Bezugspunkt wird wie folgt bestimmt: Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt die im Mittel gemessene Höhe der Straßenoberfläche der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche über NHN (Normalhöhen). Verläuft die Straßenoberfläche nicht eben, ist die untere und die obere Höhe der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Straßenoberfläche) aus den festgesetzten Höhen zu interpolieren und hieraus ein Mittelwert zu bilden. Der ermittelte Mittelwert bildet den maßgeblichen Bezugspunkt. Gleiches gilt für Eckgrundstücke.

Als oberer Bezugspunkt gilt bei Flachdächern die Oberkante Attika des Dachaufbaus des Ober- oder Staffelgeschosses sowie bei geneigten Dächern die Firstlinie.

Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (Treppenhäuser, Aufzüge, Technikaufbauten, Masten, Antennen u.ä.) sowie Solaranlagen ist zulässig. Die Gesamthöhe der Anlage darf dabei eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Auf Flachdächern ist mit den Anlagen ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu allen Gebäuecken einzuhalten.

Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe durch den Bau von zwingend erforderlichen, betriebstechnischen Bauteilen (z.B. Silos u.ä.) ist ausnahmsweise zulässig.

3. Höhenlage Oberkante Erdgeschossfußboden gem. § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

- Die Oberkante Erdgeschossfußboden (EKFFB) wird auf mind. 0,30 m über der dem Grundstück angrenzenden, im Mittel gemessenen Straßenoberfläche festgelegt.

4. Dachbegrenzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

- Flachdächer sind mit Ausnahme von Flächen für die Solarenergienutzung mindestens extensiv zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Mindestaufbaustricke der Substratschicht wird mit 8 cm vorgegeben.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Die mit einem „GF“ bezeichnete Fläche wird mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer*innen des Flurstücks 1392, Flur 53, Gemarkung Paderborn belastet. In dieser Fläche ist die Unterbringung von Stellplätzen oder baulichen Anlagen unzulässig.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW

1. Außenwerbung (gem. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW)

1.1 Zulässig sind:

- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen nur an der Stelle der Leistung zulässig. Werbetafeln sind dort bis zu einer Höhe von max. 4,0 Metern sowie einer Breite von 1,50 Metern zulässig. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von max. 8,0 Metern zulässig und auf eine Anzahl von maximal drei Fahnen je Betriebsgrundstück beschränkt. Der Fahnenmast muss einen Abstand von mindestens 2,0 Metern von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- Werbetafeln, Pylene oder ähnliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer maximalen Höhe von 20,0 Metern und auf maximal eine Anlage je Betriebsgrundstück beschränkt.
- Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhenangaben gilt die im Mittel gemessene Höhe der Straßenoberfläche der an das betroffene Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche über NHN (Normalhöhen).
- Verläuft die Straßenoberfläche nicht eben, ist die untere und die obere Höhe der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Straßenoberfläche) aus den festgesetzten Höhen zu interpolieren und hieraus ein Mittelwert zu bilden. Der ermittelte Mittelwert bildet den maßgeblichen Bezugspunkt.

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 1000.

1.2 Nicht zulässig sind:

- Der Bebauungsplan grenzt an die Landesstraße L 755 „Borchener Straße“ an Anlagen der Außenwerbung dürfen gem. § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (StWVG NRW) außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung von 20 Metern, gemessen von außen Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Ausnahmsweise können in einer Entfernung zwischen 20 und 40 Metern Werbeanlagen errichtet oder angebracht werden, sofern eine straßenrechtliche Genehmigung / Zustimmung des zuständigen Straßenbausträgers vorliegt. Für jede Werbeanlage in diesem Bereich ist ein Bauvertrag zu schließen.
- Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blink- und Blitzlichtanlagen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.
- Überhalb der Traufkante bzw. oberhalb der Attika sind jegliche Werbeanlagen unzulässig.

C. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Landeswasserschutzgesetz (§ 44 LWG)

- Das Niederschlagswasser ist in gedrosselter Menge $\geq 10 l (s^*ha)$ an den städtischen Regenwasserkanal anzuschließen. Für behandlungsbedürftiges Regenwasser ist eine Regenwasserbehandlungsanlage vorzusehen.

D. Hinweise / Sonstiges

Entdeckung von Bodendenkmalen
Bei Bodenergräben können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzel Funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadthof 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, Fax: 0521 52002-59, E-Mail: lw-archaologie-bielefeld@wlw.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungssätze sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen. Auf die §§ 16 Abs. 2 und Abs. 4 DSchG NRW wird verwiesen.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der Stadtarchologie Paderborn, Museum in der Kaiserplatz, Am Berenberg 33099 Paderborn, Tel.: 05251 2077105, Fax: 05251 6931799; E-Mail: lw-archaologie-paderborn@wlw.org, schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

2. Kampfmittelkunde
Eine Gefährdung durch Kampfmittel im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen in den Baugrund wird eine Flächenbergung empfohlen. Die Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV) ist anzuwenden. Ist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdausbau außergewöhnlich verfahren oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über „Fachbetriebe““ anzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Entleerung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich.

4. Altlasten
Sollten bei Erdarbeiten Altlastablagern oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abgabe Altlastenkarte/Bodenbesitzschutz des Kreis Paderborn umgehend zu beantragen. Die vorgedachten Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

5. Grundwasser
Bauliche Anlagen, die in das Grundwasser eingreifen, sind wasserdicht und auftriebs-sicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers entstehen kann. Gebäudeöffnungen unter der Geländeoberkante sind zu vermeiden bzw. entsprechend geschützt auszuführen.

6. Schutz vor Starkregen
Starkregeneignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikoversorgung empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenversorgung informiert die aktuelle Hochwasserschutzleit-Objektschutz und bauliche Vorkehrungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

7. Schutz vor Rückstau
Bei der Errichtung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungsanlagen müssen gegen Rückstau gesichert werden. Die Definition der Rückstauenebene ergibt sich aus der aktuellen Abwasserentsorgung der Stadt Paderborn.

8. Regenwassernutzung
Angeregt wird, das anfallende Regenwasser gebäudebezogen zur Bewässerung der Außenflächen zu sammeln und zu nutzen.

9. Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um keine Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG auszulösen:

Fall- bzw. Rodungszeitraum:
Eine Entfernung von Gehölzen / Bäumen und von Vegetationsbeständen darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG) erfolgen. Zusätzlich sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigung vor Fällungsarbeiten Bäume mit einem Stammdurchmesser > 30 cm durch eine fachkundige Person auf Baumhöhlen und Tierbesatz zu kontrollieren.

Werden während der Arbeiten Tiere angetroffen, die nicht selbständig flüchten können, müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden. Die Tiere sind in der Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen oder es ist abzuwarten, bis sich die Tiere selbständig entfernen konnten. Sollte z. B. im laufenden Baubetrieb eine unvorhergesehene Fällung / Rodung erforderlich sein, ist der betreffende Baum / das betreffende Gehölz vorher auf Tierbesatz zu untersuchen und für die Entfernung freizugeben bzw. bestenfalls eine andere Lösung zu finden.

Insprachnahme von Brachflächen
Vor der Inanspruchnahme von Brachflächen sind diese im Rahmen der erforderlichen Genehmigung durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von Zaunmischern zu kontrollieren. Werden Vorkommen festgestellt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse
Um Störungsirritationen bei Fledermäusen zu vermeiden, müssen direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Beleuchtungen vermieden werden. Eine Beleuchtung der sich auf der Vorhabenfläche befindlichen Vegetationsstrukturen muss vermieden werden. Lampen mit kaltemweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) sind zu vermeiden (weiterführende Informationen z.B. in EUROBATs Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten).

Vogelschutz
Um „Vogelschlag an Glasflächen“ zu vermeiden, sind bei großen Glasflächen sowie bei überdeckten Vegetationsstrukturen entsprechende wirksame Maßnahmen zu treffen (siehe z. B. Flyer „Vogelschlag an Glasflächen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt).

10. Bodenschutz
Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ist der Oberboden (Mutterboden) in nützbarem Zustand zu erhalten und vor Verrohung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder dort einzubauen.

11. Richtfunktrassen / Bauhöhen
Das Plangebiet wird von einer raumbedeutenden Richtfunktrasse tangiert. Um mögliche Interferenzen der Richtfunktrassen zu vermeiden, sind Bauvorhaben bzw. technische Anlagen wie z. B. Baukrane, Antennen etc. mit einer Höhe von mehr als 30 m mit dem Betreiber der Richtfunktrasse abzustimmen. Der Verlauf sowie der Betreiber der Richtfunktrasse (Stand: Juli 2022) sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen. Weitergehende Informationen zu den Betreibern von Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

12. DIN-Normen/Richtlinien
Die DIN-Normen und Richtlinien können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Verfahrensablauf

Kartengrundlage: Stadtkarte Stand vom: 04.05.2022

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung. Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.

Paderborn, 22.06.2023 Der Bürgermeister
i.A.
gez. Schröder
Städtischer Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planungswurfs: Der Bürgermeister
Technisches Dezernat i.V.
Paderborn, 22.06.2023 gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Stadtplanungsamt
Paderborn, 22.06.2023 gez. Th. Jürgenschellert
Dipl. Ing.

Der Rat der Stadt Paderborn hat am 29.06.2021 gem. § 2 (1) S. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) S. 2 BauGB am 02.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, 22.06.2023 Der Bürgermeister
i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am 26.02.2022 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.02.2023, bis einschließlich 17.03.2023 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 24.08.2022, öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 (1) BauGB.

Paderborn, 22.06.2023 Der Bürgermeister
i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am 26.02.2022 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.02.2023, bis einschließlich 17.03.2023 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) S. 2 BauGB am 09.02.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 (2) BauGB.

Paderborn, 22.06.2023 Der Bürgermeister
i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt Paderborn hat am 29.06.2021 gem. § 2 (1) S. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) S. 2 BauGB am 02.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, 22.06.2023 Der Bürgermeister
i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am 26.02.2022 beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.02.2023, bis einschließlich 17.03.2023 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) S. 2 BauGB am 09.02.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 (2) BauGB.

Paderborn, 22.06.2023 Der Bürgermeister
i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt Paderborn hat gem. § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am 21.06.2023 als Satzung beschlossen.

Paderborn, 22.06.2023 gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

gez. Michael Dreier
Der Bürgermeister
gez. D. Honenvoigt
Ratherr

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 10 (3) BauGB am 23.06.2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Paderborn, 26.06.2023 Der Bürgermeister
i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 außer Kraft gesetzt.

Paderborn, 22.06.2023 Der Bürgermeister
i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 außer Kraft gesetzt.

BEBAUUNGSPLAN

354

Frankfurter Weg / Borchener Straße

für einen Bereich zwischen Frankfurter Weg, Borchener Straße und Roemer Weg.



Stadt Paderborn Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt
Bebauungsplanentwurf: Claes Obermeyer
Planzeichnung: M. 1:1000
Stand: Mai 2023
Satzung
Übersichtsplan: M. 1:10000